

Briefing Paper: EU-VO zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung (EUDR)

(Stand: 09. Januar 2026)

Zusammenfassung

Am 29. Juni 2023 ist die EU-Verordnung 2023/1115 zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung (EU Deforestation Regulation, EUDR) in Kraft getreten. Die EUDR ersetzt die EU Holzhandelsverordnung EU 995/2010 und beinhaltet Vorschriften für Marktteilnehmer und Händler von bestimmten Holz-, Kautschuk-, Rinder-, Kaffee-, Kakao-, Palmöl- und Soja-Erzeugnissen. Die relevanten Erzeugnisse sind in Anhang 1 zur EUDR aufgeführt.

Als Kern der Regelungen muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass:

- (1) Rohstoffe und Erzeugnisse der genannten Produktgruppen entwaldungsfrei sind,
- (2) diese gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften des Marktteilnehmerlandes erzeugt wurden und
- (3) eine Sorgfaltserklärung vorliegt, die die Punkte (1) und (2) dokumentiert.

Die Anforderungen an die Sammlung und Prüfung von Informationen sind hoch; so muss unter anderem sichergestellt werden, dass die Rohstoffe bzw. Erzeugnisse eines Marktteilnehmers bis zum Grundstück der Erzeugung zurückverfolgt werden können. Die Pflichten der Verordnung gelten dabei unabhängig von Menge und Wert der Rohstoffe bzw. Erzeugnisse.¹ Kommen Marktteilnehmer ihren Pflichten nicht nach, müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen vorsehen, die Geldbußen von bis zu mindestens 4 % des unionsweiten jährlichen Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens ermöglichen.

Beschlossene Erleichterungen und Verschiebung der Erstanwendung

Ende des Jahres 2025 wurden Erleichterungen für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sowie bestimmte Klein- und Kleinst-Marktteilnehmer beschlossen: Sorgfaltserklärungen müssen nur von denjenigen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, die ein Erzeugnis erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitstellen. Klein- und Kleinstmarktteilnehmer sind nur noch zur einmaligen Abgabe einer vereinfachten Erklärung verpflichtet. Bücher, Zeitschriften sowie andere Druckerzeugnisse fallen zudem nicht mehr unter den Anwendungsbereich der EUDR.

Auch der Erstanwendungszeitpunkt der EUDR wurde verschoben. Der allgemeine Erstanwendungszeitpunkt ist nun der 30. Dezember 2026, für kleine und Kleinst-Marktteilnehmer² ist es der 30. Juni 2027.

¹ Zur Unterstützung der Anwender veröffentlichte die EU-Kommission eine deutschsprachige Version der Leitlinien zur Umsetzung der EUDR (zuletzt aktualisiert im April 2025). Die Leitlinien präzisieren wichtige Begriffe der Verordnung und geben Beispiele zur Anwendung. Am 14. Mai 2025 aktualisierte die EU-Kommission zuletzt die FAQ zur EUDR.

² Die Größenklassen ergeben sich aus EU-Richtlinie 2013/34/EU. Mittlere Unternehmen (Kleine Unt. / Kleinstunternehmen) sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme von 25 Mio. € (5 Mio. € / 450 T€), Nettoumsatzerlöse von 50 Mio. € (10 Mio. € / 900 T€) und 250 (50 / 10) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt. Übrige Unternehmen gelten als groß.

Ziel und Geltungsbereich der Verordnung

Mit der Verordnung soll der Beitrag der Europäischen Union zur (weltweiten) Entwaldung und Waldschädigung minimiert werden. Weiterhin sollen dadurch Treibhausgasemissionen sowie der Verlust an biologischer Vielfalt verringert werden (Art. 1 EUDR)³. Die EUDR gilt für sämtliche Akteure auf Märkten der Europäischen Union, welche bestimmte Erzeugnisse auf Basis der folgenden Rohstoffe erstmalig auf dem EU-Markt bereitstellen, diese ausführen oder mit ihnen handeln: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz.⁴ Sie ist ab dem 30. Dezember 2026 anzuwenden. Für Kleinst- und Klein-Marktteilnehmer gelten die Regelungen ab dem 30. Juni 2027 (Art. 38 Abs. 2 und 3 EUDR).

Gegenwärtig enthält die Verordnung keine gesonderten Regelungen für Finanzinstitute. Im Rahmen einer grundsätzlichen Überprüfung der EUDR soll allerdings spätestens bis zum 30. Juni 2030 geprüft werden, ob Finanzinstitute eine Rolle dabei spielen können, Finanzströme zu unterbinden, die zu Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Verordnung auf weitere Ökosysteme und Erzeugnisse bzw. Rohstoffe ausgeweitet werden sollte (Art. 34 Abs. 2(g-j) EUDR).

Bereits im Dezember 2024 sagte die EU-Kommission zu, weitere Leitlinien und FAQs zur Verfügung zu stellen sowie die Verordnung auf mögliche Erleichterungen hin zu prüfen. Als wichtige Maßnahmen hat die EU-Kommission daraufhin u.a. dargelegt, dass Sorgfaltserklärungen mehrfach benutzt werden können, wenn Erzeugnisse reimportiert werden, sowie dass Sorgfaltserklärungen jährlich gesammelt eingereicht werden können. Bis zum 30. April 2026 ist die EU-Kommission zudem nunmehr verpflichtet, die EUDR auf weitere Erleichterungen hin zu überprüfen.

Anforderungen an betroffene Unternehmen

Die Anforderungen an die betroffenen Unternehmen⁵ unterscheiden sich nach Größe und Position in der Lieferkette. Unterschieden werden (siehe auch Art. 2 Nr. 15 ff. EUDR):

- **Marktteilnehmer** stellen ein Erzeugnis erstmalig auf dem Unionsmarkt bereit oder exportieren es.
- **Kleine und Kleinst-Marktteilnehmer** sind Marktteilnehmer aus Gebieten mit geringem Entwaldungsrisiko⁶, für deren von der EUDR betroffene Geschäftsteile mindestens zwei der drei Größenkriterien von 5 Mio. € Bilanzsumme, 10 Mio. € Nettoumsatzerlösen und 50 Beschäftigten an einem Bilanzstichtag unterschritten werden.
- **Nachgelagerte Marktteilnehmer** stellen ein Erzeugnis erstmalig auf dem Unionsmarkt bereit oder exportieren es, wobei das Erzeugnis vollständig aus anderen Erzeugnissen besteht, für die es bereits (vereinfachte) Sorgfaltserklärungen gibt.
- **Händler** stellen ein Erzeugnis auf dem Unionsmarkt bereit, welches in der Vergangenheit bereits durch einen Marktteilnehmer oder einen anderen Händler auf dem EU-Markt bereitgestellt wurde.

³ Die Verweise beziehen sich auf die Fassung der EUDR vom 19. Dezember 2025.

⁴ Die Verordnung gilt nur für bestimmte Erzeugnisse dieser Produktgruppen; Tofu beispielsweise fällt nicht darunter. Für eine komplette Liste der betroffenen Rohstoffe und Erzeugnisse siehe Anhang 1 der EUDR.

⁵ Die EUDR gilt unabhängig von der Rechtsform. Sie gilt auch für natürliche Personen.

⁶ Die Liste der Gebiete mit der jeweiligen Risikoeinstufung ist auf den [Seiten der Europäischen Kommission](#) abrufbar.

Gemäß **Art. 3 der EUDR** dürfen die eingangs genannten Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann auf Märkten der Europäischen Union bereitgestellt und gehandelt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Rohstoffe und Erzeugnisse müssen entwaldungsfrei sein, d.h. sie wurden nicht auf Flächen produziert, welche nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden (siehe Art. 2 Nr. 13 EUDR). Weiterhin darf aus Wäldern geschlagenes Holz nicht zu Waldschädigungen geführt haben.
2. Die Erzeugnisse wurden entsprechend der Rechtsvorschriften des Marktteilnehmerlandes hergestellt. Dies gilt insbesondere auch für den Grundsatz des „free, prior and informed consent“ hinsichtlich der Rechte indigener Völker.
3. Eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Sorgfaltserklärung liegt vor. Die Sorgfaltserklärung muss den zuständigen Behörden vorliegen, bevor die Rohstoffe bzw. Erzeugnisse ein- oder ausgeführt werden. Die Sorgfaltserklärung wird über ein Internetportal der Europäischen Kommission im EU-Informationssystem eingereicht.

Alle **Marktteilnehmer** müssen eine **Sorgfaltserklärung** einreichen. Diese ergibt sich aus der zu erfüllenden Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der o.g. Kriterien nach Art. 3 EUDR. Die Sorgfaltspflicht umfasst dabei die Sammlung bestimmter Informationen (siehe Art. 9 EUDR)⁷, auf Basis derer eine Risikobewertung vorgenommen wird, ob die Kriterien nach Art. 3 EUDR eingehalten werden (siehe Art. 10 EUDR). Ergibt die Prüfung kein oder ein vernachlässigbares Risiko, dass die Kriterien nicht erfüllt sind, so darf der Rohstoff bzw. das Erzeugnis unter Vorlage der Sorgfaltserklärung in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.⁸ Besteht dagegen ein nicht vernachlässigbares Risiko, so müssen Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden, bis die Kriterien erfüllt sind. Bis dahin dürfen die Rohstoffe und Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten muss einmal jährlich durch die Marktteilnehmer überprüft werden. Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Für Erzeugnisse aus Gebieten mit geringem Entwaldungsrisiko bestehen **vereinfachte Sorgfaltspflichten** (Art. 13 EUDR): zwar müssen auch hier die relevanten Informationen nach Art. 9 EUDR gesammelt werden, die Pflicht zur Risikobewertung und -verminderung (Art. 10 und 11 EUDR) entfällt jedoch. Dies gilt nicht, sofern Hinweise vorliegen, dass die o.g. Kriterien nach Art. 3 EUDR nicht erfüllt sind. Die Liste der Gebiete mit der jeweiligen Risikoeinstufung ist auf den Seiten der Europäischen Kommission abrufbar und wird im Rahmen von Durchführungsrechtsakten veröffentlicht (Art. 29 Abs. 2 EUDR). Die Bewertung soll objektiv, transparent und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen (Art. 29 Abs. 3 EUDR). Die Kommission tritt zudem mit (potenziellen) Hochrisikoländern in Dialog, um eine Senkung des Risikos zu unterstützen (Art. 29 Abs. 5 EUDR).

Die Pflichten für **kleine und Kleinst-Marktteilnehmer** sind weniger umfangreich (siehe Art. 4a EUDR). Sie müssen nur eine einmalige, vereinfachte Sorgfaltserklärung mit Informationen nach Anhang 3 EUDR im EU-Informationssystem einreichen (Art. 4a Abs. 3 EUDR). Liegen die geforderten Informationen behördlich bereits vor, entfällt die Pflicht zur Abgabe der vereinfachten Sorgfaltserklärung. Kleine und Kleinst-Marktteilnehmer dürfen zudem anstelle der Geolokalisierungsdaten die Postadresse der Produktionsstandorte angeben.

⁷ Unter anderem müssen alle Grundstücke, auf denen Rohstoffe bzw. Erzeugnisse hergestellt wurden, geolokalisiert werden. Dies gilt auch für Massengüter (z.B. Soja) oder zusammengesetzte Erzeugnisse (z.B. Holzmöbel): auch hier müssen sämtliche in die Erzeugung involvierten Grundstücke identifiziert werden.

⁸ Die anzugebenden Informationen der Sorgfaltserklärung werden aus Anhang II der EUDR ersichtlich.

Die Pflichten für **nachgelagerte Marktteilnehmer** und **Händler** sind ebenfalls weniger umfangreich als für Marktteilnehmer (siehe Art. 5 EUDR). Die EUDR sieht vor, dass alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler prinzipiell auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verzichten können. Sie müssen allerdings bestimmte Informationen sammeln (u.a. die Referenznummern der Erzeugnisse), für 5 Jahre aufbewahren und ggf. weitergeben (Art. 3 und 4 EUDR). Große nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler müssen sich zudem analog zu den übrigen Marktteilnehmern im EU-Informationssystem registrieren, die übrigen Marktteilnehmer und Händler müssen dies nicht (Art. 2 EUDR). Erlangen nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler neue Informationen, dass die relevanten Erzeugnisse nicht den eingangs geschilderten Kriterien der EUDR entsprechen, so sind die zuständigen Behörden zu informieren. Große Marktteilnehmer und Händler dürfen die Erzeugnisse zudem erst dann auf dem Markt bereitstellen, wenn bestätigt wurde, dass die Kriterien eingehalten wurden (Art. 5 und 6 EUDR).

Pflichten zur Berichterstattung

Marktteilnehmer⁹ mit Ausnahme von KMU (inkl. Kleinstunternehmen) und natürlichen Personen müssen einmal jährlich öffentlich zugänglich und über das Internet abrufbar über die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten berichten (Art. 12 Abs. 3 EUDR). Der Bericht muss eine Übersicht zur Erfüllung der Kriterien nach Art. 3 EUDR sowie die Schlussfolgerungen der Risikoprüfung und der ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Kriterien enthalten. Gegebenenfalls ist auch der Prozess zur Konsultation von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und Inhabern gewohnheitsmäßiger Landrechte zu beschreiben (Art. 12 Abs. 4 EUDR).

Es bestehen zudem Anknüpfungspunkte an bestehende Berichterstattungspflichten. Unternehmen, welche bereits in den Anwendungsbereich anderer Rechtsakte der Union fallen, in denen Anforderungen an Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Wertschöpfungskette gestellt werden, können die Berichterstattung der EUDR in die bestehenden Berichte integrieren (Art. 12, Absatz 3 EUDR). Dies betrifft im wesentlichen Unternehmen, die:

- einen Nachhaltigkeitsbericht nach der **Corporate Sustainability Reporting Directive** (CSRD) veröffentlichen, oder
- einen Bericht über die Beachtung ihrer Sorgfaltspflichten nach der **Corporate Sustainability Due Diligence Directive** (CSDDD, Europäische Lieferkettenrichtlinie) veröffentlichen.

Zu beachten ist, dass die Erstellung der bereits vorhandenen Berichte nicht von der Pflicht entbindet, gemäß EUDR zu berichten – d.h. der Bericht kann lediglich in die bestehenden Formate integriert, aber nicht durch diese ersetzt werden. Da das Datum der Erstanwendung der verschiedenen Berichtspflichten nicht für alle Unternehmen deckungsgleich ist, erscheint auch eine zeitliche Abstimmung der Integration sinnvoll. Zu beachten ist ebenfalls, dass andere Berichterstattungspflichten wie bspw. der sogenannte „Zahlungsbericht“ für Unternehmen des Rohstoffsektors (§ 341q ff. HGB) weiterhin bestehen bleiben.

⁹ Die in diesem Abschnitt geschilderten Berichterstattungspflichten gelten nicht für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler. Sie gelten ebenfalls nicht für kleine und Kleinst-Marktteilnehmer.

Stand der Umsetzung in Deutschland

Die EUDR gilt als Verordnung grundsätzlich unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU. Nichtsdestotrotz erfordern die Regelungen bestimmte Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichte am 24. Oktober 2024 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der EUDR (RefE EUDR) und begann zeitgleich die entsprechenden Länder- und Verbändeanhörungen. Der Gesetzgebungsprozess wurde mit der im Jahr 2025 durchgeführten Neuwahl allerdings durch das sogenannte Diskontinuitätsprinzip gestoppt. Ein neues Gesetzgebungsverfahren wurde bisher nicht angestoßen. Am 22. September 2025 antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, dass der Gesetzentwurf gegenwärtig noch im Ministerium abgestimmt werde.

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Thomas Schmotz
Technical Director
schmotz@drsc.de

Dr. Rico Chaskel
Projektmanager
chaskel@drsc.de